

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
Grundsatzbeschluss zur Annahme von Zuwendungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02073

Beschluss des Kulturausschusses vom 03.12.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München erhält regelmäßig finanzielle Zuwendungen vom Förderverein Lenbachhaus e. V.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2013 ist die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren beschlossen worden.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen kann durch das betroffene Referat ein Grundsatzbeschluss herbeigeführt werden. Durch ihn soll der Stadtrat der Annahme dieser Zuwendungen für die Zukunft grundsätzlich zustimmen.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

2.1 Zweck / Zuwendungsgeber / Begünstigter

Der Förderverein Lenbachhaus e. V. wurde 1993 gegründet. Ausgangspunkt war die Identifikation von Münchner Bürger_innen und Wirtschaftsunternehmen mit der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München. Die Aufgaben des Fördervereins sind die Verbesserung der Präsentationsmöglichkeiten und die finanzielle Unterstützung bei der Erweiterung des Sammlungsbestandes der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München.

Hierzu gewährt der Förderverein regelmäßig wiederkehrend finanzielle Zuschüsse zur Durchführung von Ausstellungen und zur Herausgabe von Publikationen des Lenbachhauses. Dabei verfolgt der Förderverein ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Die Zuwendungen des Fördervereins Lenbachhaus e. V. wurden bislang in Einzelbeschlüssen behandelt, der vorliegende Grundsatzbeschluss soll dem Lenbachhaus für die Zukunft die Annahme von finanziellen Zuwendungen bis zu 60.000 € jährlich gestatten und dient einem effizienteren Verwaltungshandeln.

2.2 Würdigung

Als Maßstab für die Annahme von Zuwendungen gilt nach den Handlungsempfehlungen:

Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Ein solcher Eindruck droht vor allem in den Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber und der LHM rechtliche Beziehungen bestehen. Lässt sich ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung plausibel ausräumen, kann die Zuwendung angenommen werden.

Zweck des Fördervereins Lenbachhaus e. V. ist die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und materielle Unterstützung des Lenbachhauses. Mit den regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen erfüllt dieser den Vereinszweck. Der Annahme von Förderungen entgegenstehende rechtliche Beziehungen des Fördervereins zur Stadt München sind dem Lenbachhaus nicht bekannt und in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu erwarten.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass für eine objektive, unvoreingenommen beobachtende Person der Eindruck entsteht, dass sich die Stadt bzw. das Lenbachhaus durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lässt.

Gemäß der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren soll daher der Annahme von Zuwendungen des Fördervereins Lenbachhaus e. V. durch die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München grundsätzlich zugestimmt werden.

3. Abstimmungen

Die Stadtkämmerei hat keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage erhoben. Die Beschlussvorlage ist mit der Antikorruptionsstelle abgestimmt.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, und der Verwaltungsbeirat für das Münchner Stadtmuseum, Jüdisches Museum, Museum Villa Stuck, Galerie im Lenbachhaus, Valentin-Karlstadt-Museum und des NS-Dokumentationszentrums, Herr Stadtrat Dr. Roth, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Der Annahme von finanziellen Zuwendungen des Fördervereins Lenbachhaus e. V. durch die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München von bis zu 60.000 € pro Jahr wird für die Zukunft grundsätzlich zugestimmt.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss: nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.

2. Abdruck von I. mit V.

an GL-2 (4x)

an die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München (2x)

an RL-RA

an die Antikorruptionsbeauftragte

an die Antikorruptionsstelle als Scan per E-Mail an antikorruptionsstelle@muenchen.de

an die Stadtkämmerei als Scan per E-Mail an beschlusswesen.ska@muenchen.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den

Kulturreferat